



(WÜMME)

LANDKREIS ROTENBURG

DER LANDRAT

Beschlussvorlage Jugendamt Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2001-06/1471 Status: öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
19.09.2006	Jugendhilfeausschuss			
20.09.2006	Kreisausschuss			
28.09.2006	Kreistag			

Bezeichnung:

Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des § 69 Abs. 5 SGB VIII i. V. mit § 13 AGKJHG haben der Landkreis und die kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden (nachstehend Gemeinden genannt) eine Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen getroffen. Die Gemeinden haben danach die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von kommunalen Kindertageseinrichtungen übernommen und sich verpflichtet, die Aufgabe "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen" so wahrzunehmen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch erfüllen kann. Diese Vereinbarung trat zum 01.01.2003 in Kraft und gilt aufgrund einer einjährigen Verlängerung bis zum 31.12.2006.

Mit Wirkung zum 01.01.2005 trat das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder TAG in Kraft. Im Zentrum steht dabei der qualitätsorientierte, bedarfsgerechte und flexible Ausbau der Kinderbetreuung für unter Dreijährige. Die geltende Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Gemeinden ist daher der neuen Rechtslage anzupassen. Des weiteren wurde die geltende Vereinbarung von der Stadt Zeven mit Schreiben vom 10.04.2006 und von der Stadt Bremervörde mit Schreiben vom 29.05.2006 zum 31.12.2006 gekündigt.

In einer Arbeitsgruppe, in der von Seiten der Gemeinden Frau Bellmann (Stadt Rotenburg), Frau Dittmer-Scheele (Bürgermeisterin Gemeinde Scheeßel) sowie die Herren Borchers (Samtgemeindedirektor Selsingen) und Klintworth (Samtgemeinde Zeven) und vom Landkreis die Damen Körner, Ritter und Sonnemann-Zander vertreten sind, wurde der Entwurf einer neuen Vereinbarung zum 01.01.2007 mit einer Laufzeit bis zum 31.12.2008 erarbeitet. Danach ist es das gemeinsame Ziel von Landkreis und Gemeinden, dass spätestens zum 01.10.2010 ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege vorgehalten wird. Solange das bedarfsgerechte Angebot noch nicht vorhanden ist, setzen die Gemeinden den Ausbau an Plätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren in Tageseinrichtungen kontinuierlich fort. Der Landkreis trägt zum

Ausbau eines bedarfsgerechten Angebots im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit durch den Ausbau des Angebots an Tagespflege bei.

Der Vereinbarungsentwurf sieht folgende Förderung vor:

Gefördert werden die zum Stichtag 01.10. des Vorjahres tatsächlich belegten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis

1. in Spielkreisen und Kindergärten

1. ab einer Betreuungszeit von 10 Stunden wöchentlich mit 200 € jährlich,
2. ab einer Betreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich mit 250 € jährlich,
3. ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden am Vormittag oder 20 Stunden am Nachmittag wöchentlich mit 265 € jährlich;

2. in Krippen

1. ab einer Betreuungszeit von 10 Stunden wöchentlich mit 200 € jährlich,
2. ab einer Betreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich mit 250 € jährlich,
3. ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden wöchentlich mit 300 € jährlich,
4. ab einer Betreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich mit 415 € jährlich.

Kindergärten, die Plätze mit einer täglichen Betreuungszeit von wenigstens 6 Stunden an 5 Tagen in der Woche anbieten, erhalten je tatsächlich belegtem Platz eine Förderung in Höhe von 300 € jährlich. Krippen, die Plätze mit einer täglichen Betreuungszeit von wenigstens 6 Stunden an 5 Tagen in der Woche anbieten, erhalten je tatsächlich belegtem Platz eine Förderung in Höhe von 450 € jährlich.

Kindergärten, die Plätze mit einer täglichen Betreuungszeit von wenigstens 9 Stunden an 5 Tagen in der Woche anbieten, erhalten je tatsächlich belegtem Platz eine Förderung in Höhe von 315 € jährlich. Krippen, die Plätze mit einer täglichen Betreuungszeit von wenigstens 9 Stunden an 5 Tagen in der Woche anbieten, erhalten je tatsächlich belegtem Platz eine Förderung in Höhe von 465 € jährlich.

Pro Kind wird entweder ein Platz in einer Vormittagsgruppe oder in einer Nachmittagsgruppe oder in einer Ganztagsgruppe gefördert.

Wird in einer Tageseinrichtung für Kinder eine altersübergreifende Gruppe gebildet und werden mehr als 3 Kinder unter 3 Jahren in diese Gruppe aufgenommen, so werden alle von Kindern unter 3 Jahren in dieser Gruppe belegten Plätze mit dem entsprechenden Betrag für Krippenplätze gemäß Nr. 2 gefördert.

Eine Ausfertigung des Vereinbarungsentwurfs ist dieser Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Vereinbarung zwischen dem Landkreis und den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen wird zugestimmt.

Dr. Fitschen

ENTWURF Vereinbarung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) (nachstehend Landkreis genannt)

und die

Gemeinde _____ (nachstehend Gemeinde genannt)

treffen auf der Grundlage des § 69 Abs.5 SGB VIII (KJHG) i.V.m. § 13 AGKJHG folgende Vereinbarung:

§ 1 Planung

(1) Die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Verantwortung für die Planung liegt beim Landkreis (§ 79 SGB VIII, § 13 Abs. 3 AGKJHG)

(2) Die Gemeinde ist bei der Planung zu beteiligen.

(3) Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden von der Gemeinde so weit bedarfsgerecht geplant und ausgebaut, dass der Landkreis den Rechtsanspruch dieser Kinder auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder möglichst ortsnah erfüllen kann.

(4) Es ist das gemeinsame Ziel von Landkreis und Gemeinde, dass spätestens zum 01.10.2010 ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen für Kinder im Alter unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Tagespflege vorgehalten wird. Vor diesem Hintergrund ist die Gemeinde bereit, Plätze für Kinder im Alter unter drei Jahren in Tageseinrichtungen so weit bedarfsgerecht zu planen und auszubauen, dass spätestens zum 01.10.2010 ein bedarfsgerechtes Angebot vorhanden ist. Solange das bedarfsgerechte Angebot noch nicht vorhanden ist, setzt die Gemeinde den Ausbau des Angebots kontinuierlich fort. Die einzelnen umzusetzenden Ausbaustufen werden zwischen Landkreis und Gemeinde abgestimmt. Solange das bedarfsgerechte Angebot noch nicht vorhanden ist, werden die bestehenden oder neu geschaffenen Plätze jeweils nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 SGB VIII vorgehalten.

(5) Zum Ausbau des bedarfsgerechten Angebots trägt der Landkreis im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit nach Maßgabe der §§ 24, 24 a SGB VIII durch den Ausbau des Angebots an Tagespflege bei.

(6) Soweit im Rahmen der Planung nach den Abs. 1 und 2 ein Bedarf an Ganztagsangeboten für Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt festgestellt wird, wirken Landkreis und Gemeinde gemeinsam darauf hin, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen geplant und ausgebaut wird.

§ 2 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(1) Die Errichtung, Unterhaltung und der Betrieb von kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder ist Aufgabe der Gemeinde. Sie nimmt diese Aufgabe unter Beachtung der Bestimmungen des SGB VIII und des KiTaG wahr und trägt die Kosten, soweit diese nicht durch andere Einnahmen gedeckt werden.

(2) Die Gemeinde kann sich insoweit anderer Träger (Träger der freien Jugendhilfe i. S. v. § 75 SGB VIII oder private nicht gewerbliche Träger) bedienen. Für Einrichtungen anderer Träger gewährt die Gemeinde weiterhin Zuschüsse aus eigenen Mitteln nach den geltenden Vereinbarungen.

§ 3

Besondere Pflichten der Gemeinde nach SGB VIII

(1) Der Landkreis ist nach § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, durch Vereinbarung mit der Gemeinde den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a Abs. 1 und 2 SGB VIII durch die Fachkräfte sicherzustellen. Die Gemeinde verpflichtet sich, diese Regelungen zu beachten. Die nähere Ausgestaltung des Schutzauftrags wird in einer gesondert zu schließenden Kooperationsvereinbarung geregelt.

(2) Die Gemeinde soll die persönliche Eignung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kommunalen Tageseinrichtungen gemäß § 72 a SGB VIII sicherstellen. Bedient sich die Gemeinde anderer Träger gemäß Abs. 2, soll sie im Rahmen von Vereinbarungen mit dem anderen Träger sicherstellen, dass dessen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die persönliche Eignung gemäß 72 a SGB VIII aufweisen.

§ 4

Rechtsanspruch und Entscheidung über die Vergabe von Plätzen

(1) Der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich gegen den Landkreis als dem örtlichen Träger der Jugendhilfe.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Aufgabe "Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen" so wahrzunehmen, dass der Landkreis den Rechtsanspruch der Kinder im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfüllen kann, und zwar nach Maßgabe der mit der Gemeinde abzustimmenden Planung. Über die Vergabe der Plätze in Erfüllung des Rechtsanspruchs entscheidet die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde entscheidet auch über die Vergabe der Plätze in Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter unter drei Jahren. Solange ein bedarfsgerechtes Angebot noch nicht vorhanden ist, ist bei der Vergabe neu geschaffener Plätze für diese Altersgruppe § 24 a Abs. 4 SGB VIII zu beachten.

5

Förderhöhe und Verteilung der Mittel

(1) Gefördert werden die zum Stichtag 01.10.des Vorjahres tatsächlich belegten Plätze entsprechend der Betriebserlaubnis

1. in Spielkreisen und Kindergärten

1. ab einer Betreuungszeit von 10 Stunden wöchentlich mit 200 € jährlich,
2. ab einer Betreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich mit 250 € jährlich,
3. ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden am Vormittag oder 20 Stunden am Nachmittag wöchentlich mit 265 € jährlich;

2. in Krippen

1. ab einer Betreuungszeit von 10 Stunden wöchentlich mit 200 € jährlich,
2. ab einer Betreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich mit 250 € jährlich,
3. ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden wöchentlich mit 300 € jährlich,
4. ab einer Betreuungszeit von 20 Stunden wöchentlich mit 415 € jährlich.

Kindergärten, die Plätze mit einer täglichen Betreuungszeit von wenigstens 6 Stunden an 5 Tagen in der Woche anbieten, erhalten je tatsächlich belegtem Platz eine Förderung in Höhe von 300 € jährlich. Krippen, die Plätze mit einer täglichen Betreuungszeit von wenigstens 6 Stunden an 5 Tagen in der Woche anbieten, erhalten je tatsächlich belegtem Platz eine Förderung in Höhe von 450 € jährlich.

Kindergärten, die Plätze mit einer täglichen Betreuungszeit von wenigstens 9 Stunden an 5 Tagen in der Woche anbieten, erhalten je tatsächlich belegtem Platz eine Förderung in Höhe von 315 € jährlich. Krippen, die Plätze mit einer täglichen Betreuungszeit von wenigstens 9 Stunden an 5 Tagen in der Woche anbieten, erhalten je tatsächlich belegtem Platz eine Förderung in Höhe von 465 € jährlich.

Pro Kind wird entweder ein Platz in einer Vormittagsgruppe oder in einer Nachmittagsgruppe oder in einer Ganztagsgruppe gefördert.

Wird in einer Tageseinrichtung für Kinder eine altersübergreifende Gruppe gebildet und werden mehr als 3 Kinder unter 3 Jahren in diese Gruppe aufgenommen, so werden alle von Kindern unter 3 Jahren in dieser Gruppe belegten Plätze mit dem entsprechenden Betrag für Krippenplätze gemäß Nr. 2 gefördert.

(2) Nimmt eine Einrichtung/Gruppe ihren Betrieb erst nach Stichtag aber vor Beginn des nächsten Kindergartenjahres auf, wird der Förderbetrag ab Betriebsbeginn für jeden tatsächlich belegten Platz anteilig gezahlt.

(3) Die Förderung wird jeweils zum 01.07. eines Jahres gezahlt.

(4) Die anderen Träger i.S. v. § 2 Abs. 2 werden in die Verteilung nach den o. g. Grundsätzen unter Beachtung des § 6 mit einbezogen.

(5) Die erforderlichen Daten stellt die Gemeinde jährlich bis zum 15.10. zur Verfügung.

§ 6

Investitionsförderung

Eine Investitionsförderung wird nicht gewährt.

§ 7

Einrichtungen anderer Träger

Soweit andere Träger i.S. v. § 2 Abs. 2 im Rahmen geltend gemachter Platzansprüche Plätze für Kinder aus der Gemeinde oder ausnahmsweise gemeindeübergreifend zur Verfügung stellen, beantragt die Gemeinde die vorgenannten Fördermittel auch für diese Einrichtungen. Fördermittel werden nur für die Plätze zur Verfügung gestellt, die von Kindern aus dem Bereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Einrichtungen innerhalb des Kreisgebietes besetzt werden. Die Weitergabe der Fördermittel an den anderen Träger, die Anrechnung auf eine Förderung durch die Gemeinde oder die Aufteilung der Fördermittel zwischen der Gemeinde und dem anderen Träger wird intern von beiden vereinbart.

§ 8

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die Übernahme von Kostenbeiträgen nach § 90 SGB VIII und die Sachbearbeitung für das Antragsverfahren ist weiterhin Aufgabe des Landkreises. Bei einer Staffelung der Kostenbeiträge ist die unterste Stufe maßgebend.

**§ 9
Fachberatung**

Der Landkreis unterstützt die Gemeinde im Rahmen des § 11 Abs. 1 KiTaG bei der fachlichen Beratung ihrer Tageseinrichtungen für Kinder durch sozialpädagogische Fachkräfte.

**§ 10
Informationsaustausch**

Die Gemeinde informiert den Landkreis zeitnah über Veränderungen der Öffnungs- und Betreuungszeiten ihrer Tageseinrichtungen, Einführung und Veränderungen ergänzender Angebote in den Tageseinrichtungen sowie über Anträge, die beim Landesjugendamt hinsichtlich der Betriebserlaubnis gestellt werden. Bedient sich die Gemeinde anderer Träger gemäß Abs. 2, kann sie mit diesen vereinbaren, dass dieser den Landkreis direkt informieren.

**§ 11
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich unwirksame Regelungen durch rechtswirksame zu ersetzen.

**§ 12
Inkrafttreten/Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2008. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht fristgemäß gekündigt wird.

Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 25.09.2002 außer Kraft.

(2) Die Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresende kündbar, frühestens zum 31.12.2008.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass die Geschäftsgrundlage für diese Vereinbarung bei einer wesentlichen Veränderung der Finanzausweisungen des Landes sowie sonstiger wesentlicher Veränderungen der Grundlagen entfällt.

Für den Landkreis Rotenburg (Wümme):

Rotenburg (Wümme),

(Landrat)

Für die Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde:

(Ort/Datum)

(Unterschrift)